

## Antrag

Hannover, den 17.09.2024

Fraktion der CDU

### **Vertrauen in den Rechtsstaat stärken - Strafjustiz entlasten! Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO besser nutzen**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Mit der Einführung des sogenannten beschleunigten Verfahrens im Strafprozess im Jahr 1994 wollte der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaften und Gerichte in einfach gelagerten Fällen entlasten und für eine zügige Aburteilung sorgen nach dem Grundsatz: „Die Strafe muss der Tat auf dem Fuß folgen.“

Ein beschleunigtes Verfahren kann von der Staatsanwaltschaft nach § 417 Strafprozessordnung (StPO) schriftlich oder mündlich beantragt werden, wenn die Sache aufgrund eines einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Beschränkt ist das beschleunigte Verfahren auf Fälle, in denen lediglich eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht kommt. Es gibt Erleichterungen bei der Beweisaufnahme.

Seit Einführung wurde versucht, die Zahl der beschleunigten Verfahren zu erhöhen, jedoch bisher ohne nennenswerten Erfolg. Wurden in den 90iger-Jahren an den Amtsgerichten bundesweit noch 4,02 % der Strafverfahren im beschleunigten Verfahren abgewickelt, waren es 2015 nur 2,04 % und 2022 gar nur noch 1,33 %<sup>1</sup>. In Niedersachsen wurden im Haushaltsjahr 2018 insgesamt zehn Stellen bei den Amtsgerichten Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück geschaffen (Richter und Staatsanwälte), um die Anzahl beschleunigter Verfahren bei Erwachsenen im Bereich der Kleinkriminalität zu erhöhen. In der Folge stieg die Zahl der beschleunigten Verfahren von 737 im Jahr 2017 auf 1 815 im Jahr 2019 an<sup>2</sup>. Im Jahr 2023 wurden jedoch nur 0,29 % aller Strafverfahren im beschleunigten Verfahren erledigt.

Der Landtag ist der Ansicht, dass die Anzahl der beschleunigten Verfahren bei Strafprozessen deutlich erhöht werden muss. Derzeit fehlen nach Presseberichten ca. 150 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um die 73 800 offenen Strafverfahren angemessen abarbeiten zu können<sup>3</sup>. Die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft Hannover liege derzeit bei 170 %. Die letzte polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2023 einen Anstieg der Gesamtfallzahlen von 5,6 % aus. Die erleichterten Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren im Vergleich zum normalen Strafverfahren können einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Justiz leisten, wenn in Zukunft signifikant mehr Strafverfahren nach den §§ 417 ff. StPO erledigt werden.

Darüber hinaus ist der Landtag der Auffassung, dass beschleunigte Strafverfahren auch das Gerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung und damit den Rechtsstaat stärken. Dies hat die Diskussion im Zusammenhang mit Straftaten gezeigt, die von sogenannten Klima-Klebern verübt oder aber gegenüber Repräsentanten unseres Staates (z. B. Angriffe auf Abgeordnete im Wahlkampf) begangen wurden. Hier ist es geradezu geboten, dass schnellstmöglich eine Strafe verhängt wird, um den Straftätern, aber auch der Öffentlichkeit zu zeigen, dass der Rechtsstaat wehrhaft und kein zahnlöser Tiger ist, sondern sofort reagiert, wenn mit Ankündigung Straftaten verübt werden oder unsere freiheitlich demokratische Grundordnung attackiert wird.

<sup>1</sup> <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/stpo-beschleunigtes-verfahren#:~:text=Im%20vergangenen%20Jahr%20machte%20es,kleineren%20Schwankungen%20%E2%80%93%20stetig%20abgenommen%20hat.>

<sup>2</sup> LT-Drs. 19/4299, S. 2

<sup>3</sup> <https://www.bild.de/regional/niedersachsen/73-800-offene-verfahren-niedersachsens-justiz-fehlen-staatsanwaelte-6652f710472ec65376a0ffc3>

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Strafverfahren, die im beschleunigten Verfahren nach den §§ 417 ff. erledigt werden, deutlich und nachhaltig zu erhöhen:

1. Die Zuständigkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren ist niedersachsenweit auf Amtsgerichte zu konzentrieren, die ihren Sitz am Standort von Staatsanwaltschaften haben, um die kleineren Gerichtsstandorte zu entlasten. Die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Standort von Staatsanwaltschaften haben, sind für diese Aufgabe personell zu stärken.
2. Die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäftsverteilungen sind so anzupassen, dass eine Konzentration der Bearbeitungszuständigkeiten bei speziell für diese Verfahren zuständigen und dafür besonders geschulten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bzw. Richterinnen und Richtern erfolgt.
3. Landesweit sind Vorgaben und Kriterien zu erarbeiten, in welchen Fällen Strafverfahren zwingend im beschleunigten Verfahren von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zu bearbeiten sind. Hierfür ist unverzüglich eine Arbeitsgruppe einzurichten und mit Personen zu besetzen, die bereits über fundierte Erfahrungen bei der Durchführung beschleunigter Verfahren verfügen. Dabei muss zukünftig möglichst klar in sachlicher (Straftatenkatalog, Straferwartung etc.) und personeller Hinsicht (z. B. reisende Straftäter, Straftäter ohne festen Wohnsitz, Wiederholungstäter) definiert werden, wann ein beschleunigtes Verfahren anstelle eines Strafbefehlverfahrens oder normalen Strafverfahrens durchzuführen ist. Auch einzelne Verfahrensabläufe sind so konkret wie möglich festzulegen, damit insbesondere die Polizei geeignete Fälle möglichst zügig an die Staatsanwaltschaft übermittelt.
4. Neben dieser landesweiten „Gesamtkonzeption zur Durchführung beschleunigter Verfahren“ müssen die Akteure vor Ort die Möglichkeit erhalten, eigene Absprachen treffen zu dürfen, in welchen Fällen beschleunigte Verfahren durchzuführen sind. So kann entsprechend flexibel auf die örtliche Kriminalitätslage reagiert und können maßgeschneiderte Lösungen entwickelt werden.
5. An den Standorten der Staatsanwaltschaften ist ein Verfahren zu implementieren, das einen regelmäßigen und engen Austausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht in Angelegenheiten des beschleunigten Strafverfahrens sicherstellt. Bei den beteiligten Behörden muss es zukünftig feste Ansprechpartner geben, um eine enge einzelfallbezogene Kommunikation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jederzeit zu gewährleisten.
6. Ein regelmäßiger, anlassunabhängiger Erfahrungsaustausch zwischen Vertretern der Justiz- und Polizeibehörden ist zu organisieren, um zukünftig in der Praxis erkannte Hindernisse und Probleme bei der Durchführung beschleunigter Verfahren frühzeitig zu erkennen und abstellen zu können. So können auch positive Erfahrungen bei der Organisation und im Ablauf von beschleunigten Verfahren möglichst schnell kommuniziert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.
7. Dem Landtag ist spätestens zum 31.12.2026 ein Evaluationsbericht vorzulegen, der die getroffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl beschleunigter Verfahren beschreibt und bewertet. Der Bericht soll auch aus der Praxis gewonnene Vorschläge zur Änderung der Strafprozessordnung enthalten, wie das beschleunigte Verfahren rechtlich weiter verbessert werden kann.
8. Innerhalb der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder mit dem Bund zu erörtern, welche rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene gegebenenfalls anzupassen sind, um die Durchführung der beschleunigten Verfahren zu begünstigen.

### Begründung

Die Amtsgerichte in Niedersachsen nutzen das Instrument des beschleunigten Verfahrens sehr unterschiedlich<sup>4</sup>. Nur bei den Amtsgerichten in Hannover, Braunschweig und Osnabrück sind die Verfahrenszahlen bedeutsam, hingegen in der Großstadt Oldenburg sehr niedrig. Bei kleinen Amtsgerichten spielt das beschleunigte Verfahren derzeit nahezu keine Rolle. Wenige Ausnahmen, wie z. B. in Celle, Aurich, Vechta, zeigen, dass es zumindest zeitweise aber auch anders geht.

Die erhobenen Zahlen aus den letzten zehn Jahren lassen den Schluss zu, dass vor allem kleinere Amtsgerichte offenbar personell und organisatorisch nicht in der Lage sind, Strafsachen im beschleunigten Verfahren zu erledigen. Dies spricht dafür, zukünftig die Verfahren bei Amtsgerichten zu konzentrieren, die vor Ort auch über eine Staatsanwaltschaft verfügen.

Andere Länder, wie z. B. Baden-Württemberg, verfügen bereits über fundierte Praxiserfahrungen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens besser nutzen zu können. Nach einem Evaluationsbericht der baden-württembergischen Landesregierung<sup>5</sup> berichten die dortigen Justizbehörden von einer wahrnehmbaren stärkeren spezialpräventiven Wirkung des beschleunigten Verfahrens, da eine Vielzahl der Straftäter von der unmittelbar nach der Tat durchgeführten Hauptverhandlung und der nachfolgenden Verurteilung sichtlich beeindruckt seien. Zudem würden die verhängten Strafen zu einer hohen Akzeptanz führen. Das Justizministerium resümiert, dass das beschleunigte Strafverfahren ein wirksames strafverfahrensrechtliches Instrument sei, um die unter spezial- und generalpräventiven Aspekten besonders wünschenswerte rasche Sanktionierung von Straftaten im konkreten Einzelfall zu ermöglichen. Gleichzeitig würden den Straftätern durch die zügige Bearbeitung von Strafverfahren frühzeitig Grenzen aufgezeigt und potenziellen Straftätern die Folgen einer konsequenten Anwendung des Strafrechts vor Augen geführt. Daneben sei das beschleunigte Verfahren ein geeigneter Ansatz, um das allgemeine Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat zu stärken. Schließlich könnten schnelle Strafverfahren im beschleunigten Verfahren dazu beitragen, nicht nur Staatsanwaltschaften und Gerichte, sondern auch Opfer, Zeugen und Täter zu entlasten.

Mit Blick auf die jüngsten Angriffe auf Abgeordnete und Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfer der Parteien forderte u. a. die Bundesinnenministerin die Sicherheitsbehörden und Justiz auf, schneller und konsequenter gegen die Straftäter vorzugehen<sup>6</sup>. Die verstärkte Anwendung des beschleunigten Verfahrens kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten und das Vertrauen in einen funktionsfähigen und schlagkräftigen Rechtsstaat stärken. Hierfür müssen in Niedersachsen die Voraussetzungen für die Durchführung beschleunigter Verfahren deutlich verbessert werden.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin

---

<sup>4</sup> Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abg. Plett, Beschleunigte Verfahren in Niedersachsen, LT-Drs. 19/4299

<sup>5</sup> Landtag von Baden-Württemberg, LT-Drs. 17/561

<sup>6</sup> <https://www.stern.de/politik/deutschland/gewalt-gegen-politiker--innenminister-pruefen-haertere-strafen-34693352.html>